
Satzung der RWU Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Mediendesign (B.Sc.)

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitG) vom 13.08.2018 (GBl. S. 85) sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. 09.2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 28.10.2021 die nachfolgende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Mediendesign beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung im genannten zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang sowie für das Auswahlverfahren und die Zulassung zu höheren Fachsemestern des Studiengangs. Im Studiengang vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 11 und 12 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

§ 2 Frist

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zu den in der HZVO geregelten Fristen bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingegangen sein. Für den Studiengang wird nur jeweils für das Wintersemester zugelassen.
- (2) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten studieren wollen, können den Antrag auf eingeschränkte Zulassung jederzeit stellen. Die eingeschränkte Zulassung erfolgt in der Regel maximal für zwei Semester.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an die Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgelegten Frist in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung (DoSV) nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen grundsätzlich in einfacher Kopie beizufügen:

1. Für einen grundständigen Studiengang der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG

2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutschen oder deutschen gleichgestellten Vorbildungsnachweisen nicht entsprechen, ist an jene Institution zu richten, die auf der Homepage der RWU im Bereich Studierendenservice bekanntgegeben wird. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet sich hierüber zu informieren.

(4) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) 1 Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HZVO und dieser Satzung entsprechend. 2 Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat diese oder dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerberinnennummer bzw. Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich unter Vollmachtsvorlage zu versichern, dass die von ihr oder von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. 3 Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(6) Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erfolgt auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind von Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§§ 58 LHG).

§ 5 Zulassung

(1) Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrags keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid. Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule oder im DoSV-Benutzerkonto (Dialogorientiertes Serviceverfahren) zum Abruf bereitgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

(3) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 7 HZG, § 32 HZVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch die Hochschulleitung.

(2) Vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugehört, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Mediendesign. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Auswahlkommission kann mehrere Auswahlgruppen bilden, die parallel Auswahlgespräche durchführen. Die Auswahlkommission benennt die Mitglieder der Auswahlgruppe(n). Jede Auswahlgruppe umfasst mindestens zwei stimmberechtigte Personen. Stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlgruppe können Professorinnen und Professoren der RWU, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RWU und Lehrbeauftragte der RWU sein, die im Curriculum des Studiengangs eingebunden sind. Studierende sowie hochschulexterne Expertinnen und Experten können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)

Zusätzlich wird ein Bonus gewährt für:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung, soweit diese nicht bereits im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung berücksichtigt wurde. Folgende Berufshauptgruppen werden anerkannt:

- 23 Papier- und Druckberufe, technische Mediengestaltung
 - 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe
 - 28 Textil- und Lederberufe
 - 31 Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe
 - 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
 - 92 Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe
 - 93 Produktdesign und kunsthandwerkliche Berufe, bildende Kunst, Musikinstrumentenbau
 - 94 Darstellende und unterhaltende Berufe
- und
- b) Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer in diesem Ausbildungsberuf soweit diese nicht bereits im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung berücksichtigt wurde
- und
- c) Freiwilliges Soziales Jahr (inklusive Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges ökologisches Jahr)
- und
- d) praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen wie Erfolge bei Wettbewerben, ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Gruppenleitung, Organisation von Veranstaltungen), Erstellung von Werbemitteln für Veranstaltungen. Je Studienbewerberin oder Studienbewerber können maximal zwei der unter (d) fallenden Vorerfahrungen angerechnet werden
- und
- e) selbstgefertigte Hausaufgabe und Auswahlgespräch.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote, beginnend bei der besten Note. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung kann durch folgende Nicht-Notenkriterien verbessert werden:

- a) bei Vorhandensein einer Berufsausbildung, die in § 8 aufgeführt ist, soweit sie nicht Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung ist, um 0,2,
- b) für jedes volle Jahr Berufstätigkeit um 0,1, jedoch maximal um 0,4.
- c) für ein Freiwilliges Soziales Jahr (inklusive Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges ökologisches Jahr) um 0,1
- d) praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen um jeweils 0,1, jedoch maximal um 0,2.
- e) durch das Ergebnis des Auswahlgesprächs zusammen mit der selbst gefertigten Hausaufgabe um bis zu 1,5.

Die erreichten Boni aus (a) bis (e) werden addiert.

§ 10 Hausaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Gesamtnote kann eine selbstständig verfasste Hausaufgabe eingereicht werden zusammen mit dem Antrag auf ein Auswahlgespräch. Hausaufgabe und jeweils gültige Frist für die Einreichung von Hausaufgabe und Antrag werden mindestens 6 Wochen vor Fristablauf auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

(2) Die Hausaufgabe wird in elektronischer Form abgegeben und muss fristgerecht der Hochschule vorliegen (Ausschlussfrist). Auf der Homepage wird die Beschreibung der Hausaufgabe zusammen mit den formalen Vorgaben und der Abgabefrist veröffentlicht. Nicht vorgabenkonform vorliegende Hausaufgaben können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) Zum Auswahlgespräch haben die Bewerberinnen und Bewerber eine eigenhändig unterschriebene Versicherung mitzubringen, dass die Bearbeitung der Aufgabe von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber selbstständig gefertigt wurde.

(4) Die ordnungsgemäß eingegangenen Hausaufgaben werden durch Mitglieder der Auswahlgruppe begutachtet. Die Zulassung zum Auswahlgespräch erfolgt aufgrund der besonderen Eignungsmerkmale, die sich aus der eingereichten Hausaufgabe ergeben. Bei der Begutachtung werden folgende Kriterien angelegt: Konzeptionelle, gestalterische und technische Fähigkeiten und die Affinität zum Studiengang. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Hausaufgabe, die die notwendigen Eignungsmerkmale zeigt, werden eingeladen.

(5) Die Maximalzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt maximal das Dreifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Hausaufgaben die Maximalzahl der möglichen Auswahlgespräche, werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eingeladen.

§ 11 Auswahlgespräch

(1) Im Auswahlgespräch sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden aufgrund besonderer Eignungsmerkmale zum freiwilligen Auswahlgespräch zugelassen, die die Hausaufgabe zeigt.

(2) Im Auswahlgespräch wird die Eignung für den Studiengang anhand folgender Kriterien bewertet:

- a) Konzeptions- und Gestaltungsstärke,
- b) Reflexionsvermögen, Analyse und verbale Beschreibung gestalterischer/fachlicher Aufgaben und Lösungen,
- c) kommunikative und soziale Kompetenzen,
- d) Grad der Motivation,
- e) Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiums.

(3) Die Auswahlkommission vergibt für das Auswahlgespräch eine Zensurverbesserung von 0,0 bis 1,5 Zensurstufen. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und die jeweils erreichte Punktzahl in den Kriterien a) bis e) werden in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert 10 bis 15 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Zum Auswahlgespräch bringt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die selbst gefertigte Hausaufgabe und dazugehörige Original-Dateien mit.

(5) Das Auswahlgespräch kann auch online über einen Videotelefonie-Dienst durchgeführt werden. Welcher Dienst verwendet wird, wird von der Auswahlgruppe bestimmt. Sollte ein Dienst verwendet werden, der personenbezogene Daten speichert, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber darauf hingewiesen. Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber obliegt es, eine technisch einwandfreie Videotelefonie-Sitzung aufzubauen. Wird das Videotelefonie-Gespräch unterbrochen durch Gründe, die von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nicht zu vertreten sind, kann es wiederholt werden.

(6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verhindert durch Krankheit oder eine schulische Prüfung, die zur Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, kann schriftlich ein Ersatztermin beantragt werden. Der Beantragung eines Ersatztermins ist ein ärztliches Attest im Krankheitsfalle oder eine Bestätigung der Schule beizufügen. Der Ersatztermin wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Genehmigung mitgeteilt.

(7) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn die für die Hausaufgabe abgegebene Versicherung, dass die Arbeit selbstverfertigt wurde, nicht der Wahrheit entspricht. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Eignungsprüfung trifft die Auswahlgruppe. Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann die Auswahlgruppe das Auswahlgespräch als nicht bestanden erklären.

(8) Das Auswahlgespräch findet einmal im Jahr statt.

§ 12 Erfassung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Für die eindeutige Zuordnung der Hausaufgaben und Prüfungsergebnisse während der Durchführung des Auswahlverfahrens werden Studienbewerberinnennummer oder Bewerbernummer, Vorname, Name, E-Mailadresse, Ort und Geburtsdatum der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erfasst zusammen mit dem Prüfungsergebnis. Die Hausaufgaben werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht. Auf Antrag können die Ergebnisse für die zwei darauffolgenden Verfahren gespeichert werden.

§ 13 Gültigkeitsdauer des Bonus

Der im Auswahlverfahren erreichte Bonus ist für das laufende Verfahren gültig sowie für die zwei folgenden Verfahren.

§ 14 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolemischen Mandat (keine Interessensverbände u. ä.) sind und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 15 Auswahl nach Wartezeit

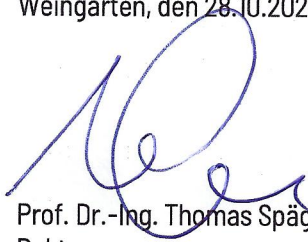
Bei der Berechnung der Wartezeit (vgl. § 6 HZG, § 27 HZVO) bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das Auswahlverfahren des Bachelorstudiengangs Mediendesign (B.Sc.) vom 12. April 2016 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, den 28.10.2021



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor



Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement